

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung):

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den gemeindlichen Kindergarten aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den gemeindlichen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen der gemeindlichen Kindergärten. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Im Kindergarten erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kindergärten werden

a) im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	76,00 EUR	57,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	83,00 EUR	62,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	97,00 EUR	72,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	111,00 EUR	84,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	125,00 EUR	93,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	139,00 EUR	104,00 EUR

b) im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	80,00 EUR	60,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	87,00 EUR	65,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	102,00 EUR	76,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	117,00 EUR	88,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	131,00 EUR	98,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	146,00 EUR	109,00 EUR

c) im Zeitraum vom 01.09.2020 bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	84,00 EUR	63,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	91,00 EUR	68,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	107,00 EUR	80,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	123,00 EUR	92,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	138,00 EUR	103,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	153,00 EUR	114,00 EUR

- (2) Für Schulkinder, die die Einrichtung **auf Dauer** nachmittags und in den Ferien besuchen, werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	52,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	59,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	66,00 €

- (3) Für Schulkinder, die die Einrichtung an **einzelnen Tagen und/oder** im Rahmen der Ferienöffnungszeiten besuchen, werden folgende **tägliche** Gebühren erhoben:

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	2,50 €	(nach der Schule)
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	2,80 €	(nach der Schule)
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	3,10 €	(nach der Schule)
mehr als 4 bis 5 Stunden	3,00 €	(in den Ferien)
mehr als 5 bis 6 Stunden	3,50 €	(in den Ferien)
mehr als 6 bis 7 Stunden	4,00 €	(in den Ferien)
mehr als 7 bis 8 Stunden	4,50 €	(in den Ferien)
mehr als 8 bis 9 Stunden	5,00 €	(in den Ferien)
mehr als 9 bis 10 Stunden	5,50 €	(in den Ferien)

- (4) Spielgeld und Kosten für Getränke sind in den vorstehenden Gebühren beinhaltet. Wird Mittagessen beansprucht, ist dies separat zu bezahlen. Je Mittagessen betragen die Verpflegungskosten derzeit 3,62 €. Dieser Betrag ist an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und kann künftig betragsmäßig variieren.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mehrere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder entsprechend ermäßigt. Als erstes Kind wird immer das älteste Kind bezeichnet. Für Tagesgebühren wird keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem

Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6

Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten des Kindergartens werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchzeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG 4 Stunden täglich. Die Kernzeit wird auf täglich 8:30 bis 12:30 Uhr festgesetzt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Kindergartenjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8

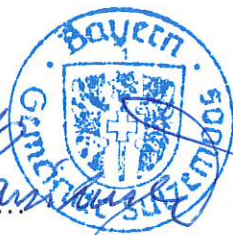
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.02.2013 außer Kraft.

Sulzemoos, den 15.11.2017

Gemeinde Sulzemoos


Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister




Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung) wurde am 15.11.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Sulzemoos, Verwaltungsgebäude, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, Zimmer 11, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.11.2017 angeheftet und am 20.12.2017 wieder entfernt.

Sulzemoos, den 15.11.2017


.....
Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

